



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Feuerwehrreglement

22. Februar 2022



Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen	
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	4
II.	Auftrag	
Art. 2	Regelung Aufgaben	4
III.	Feuerwehrdienst	
Art. 3	Dienstleistung	4
Art. 4	Aufnahme	4
Art. 5	Probezeit	5
Art. 6	Beendigung.....	5
Art. 7	Rekrutierung	5
Art. 8	Gesuche um Entlassung	5
Art. 9	Ausbildungskurse	5
IV.	Organisation	
Art. 10	Organisation	5
Art. 11	Aufsicht	6
Art. 12	Gemeinderat	6
Art. 13	Sicherheitsvorsteher	6
Art. 14	Leiter Sicherheit	6
Art. 15	Stab.....	6
Art. 16	Zuständigkeiten Stab.....	7
Art. 17	Kommando	7
Art. 18	Zuständigkeiten Kommando	7
V.	Funktion des Kadets	
Art. 19	Kommandant.....	7
Art. 20	Kommandant Stellvertreter.....	8
Art. 21	Ausbildungschef.....	8
Art. 22	Offiziere	8
Art. 23	Rechnungsführer	8
Art. 24	Materialwart.....	8
VI.	Alarmierung	
Art. 25	Alarmdispositiv	8
Art. 26	Pagertragepflicht.....	8

VII. Kostenersatz

Art. 27	Verrechnung.....	8
Art. 28	Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	9
Art. 29	Trinkgelder	9
Art. 30	Aufgebote	9
Art. 31	Ausrüstung	9
Art. 32	Verwendung von Uniform, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen	9
Art. 33	Umgang mit Material	9
Art. 34	Versicherung	9
Art. 35	Verpflegung	10

VIII. Ausbildung

Art. 36	Ausbildungszweck.....	10
---------	-----------------------	----

IX. Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss

Art. 37	Ausschlussgründe.....	10
Art. 38	Verhinderung.....	10

X. Rechtsmittel

Art. 39	Anordnungen	10
---------	-------------------	----

XI. Schlussbestimmungen

Art. 40	Inkraftsetzung.....	11
---------	---------------------	----

Gestützt auf den gesetzlichen Grundlagen erlässt der Gemeinderat ein Reglement für die Feuerwehr Pfäffikon ZH.

Sprachform

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

I. Grundlagen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse:

- 1) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (LS 861.1),
- 2) Verordnung über die Feuerwehr vom 22. April 2009 (LS 861.2),
- 3) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen vom 14. September 2010 (LS 861.211) mit Änderungen vom 12. Februar 2018,
- 4) Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1),
- 5) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ),
- 6) Gemeindeordnung der Gemeinde Pfäffikon vom 1. September 2019.

II. Auftrag

Art. 2 Regelung Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 16 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) sowie in § 1 der kantonalen Feuerwehrverordnung festgehalten (LS 861.2).

III. Feuerwehrdienst

Art. 3 Dienstleistung

Feuerwehrdienst kann generell von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:

- 1) keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen,
 - 2) der Wohn- und/oder Arbeitsort in der näheren Umgebung der Gemeinde Pfäffikon liegt,
 - 3) Übertritt aus der Jugendfeuerwehr mit 16, jedoch Einsätze erst ab dem 18. Geburtstag.
- Über Ausnahmen und die definitive Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Stab.

Art. 4 Aufnahme

Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel noch kein Besuch spezieller Ausbildungskurse.

Art. 5 Probezeit

Vor Ablauf der Probezeit erfolgt ein Probezeitgespräch, welches im Stab vorbereitet und durch den Kommandanten durchgeführt wird. Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der GVZ vorgeschriebenen Kurse. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.

Art. 6 Beendigung

Der Feuerwehrdienst der Einsatzkräfte endet in der Regel nach vollendetem 55. Altersjahr, bei Einteilung im Sanitäts- und Verkehrsdienst nach dem vollendeten 60. Altersjahr. Ausnahmen können vom Stab bewilligt werden.

Art. 7 Rekrutierung

- 1) Neueintritte erfolgen in der Regel auf Anfang des Kalenderjahres und nach den Sommerferien. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Eintritte vorgenommen werden.
- 2) Sofern sich nicht genügend Freiwillige für den Feuerwehrdienst melden, kann die Gemeinde geeignete Personen für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten (§25 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen).

Art. 8 Gesuche um Entlassung

Gesuche um Entlassung auf Ende des Kalenderjahres sind dem Kommandanten bis spätestens 30. September schriftlich einzureichen. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Austritte vorgenommen werden. Der Kommandant und der Kommandant-Stellvertreter haben das Gesuch um Rücktritt von der Funktion dem Gemeinderat 12 Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen.

Art. 9 Ausbildungskurse

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Unteroffiziersfunktionen entscheidet der Stab nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Bei Ausbildungskursen zum Offizier entscheidet der Stab in Absprache mit dem Sicherheitsvorsteher aufgrund der mehrjährigen Kaderplanung. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich, die entsprechenden Funktionsdienste gemäss Aufgabenbeschreibung im Pflichtenheft zu leisten und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

IV. Organisation

Art. 10 Organisation

Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:

- 1) ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht,
- 2) eine mehrjährige Kaderplanung,
- 3) Pflichtenhefte für die Kader- und Spezialistenfunktionen,
- 4) Pflichtenheft für den Materialwart.

- 5) Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Kommandant. Eine Gefährdung des Grundauftrags meldet der Kommandant unverzüglich dem Sicherheitsvorsteher.

Art. 11 Aufsicht

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates, des Statthalters und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Art. 12 Gemeinderat

Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates:

- 1) Wahl des Kommandanten und des Kommandanten-Stellvertreters auf Antrag des Sicherheitsvorstehers, unter Einbezug des Leiters Sicherheit und des Stabs,
- 2) Genehmigung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung,
- 3) Erlass des Feuerwehrreglements und Entschädigungsreglements der Feuerwehr.

Art. 13 Sicherheitsvorsteher

Aufgaben und Kompetenzen des Sicherheitsvorstehers:

- 1) Strategische Führung der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten,
- 2) Vertretung der Feuerwehr im Gemeinderat und in der Feuerwehrkommission Fehraltorf-Hittnau-Pfäffikon-Russikon,
- 3) Genehmigung der Personalplanung ab Stufe Offizier als Grundlage für die Weiterbildung und anschliessende Beförderung,
- 4) Antragstellung an den Gemeinderat für die Wahl des Kommandanten und des Kommandanten-Stellvertreters,
- 5) Genehmigung der Abrechnung über die Entschädigungszahlungen an die Feuerwehrangehörigen.

Art. 14 Leiter Sicherheit

Aufgaben und Kompetenzen Leiters Sicherheit:

- 1) Direkter Ansprechpartner der Verwaltung für den Kommandanten in operativen Belangen,
- 2) Erarbeitung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Kommandanten und Materialwart,
- 3) Personelle Führung des hauptberuflich angestellten Materialwarts.

Art. 15 Stab

Der Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Kommandant
- 2) Kommandant-Stellvertreter
- 3) Ausbildungschef
- 4) Zugchefs und Zugchef-Stellvertreter
- 5) weitere Offiziere

6) Rechnungsführer/Fourier

7) Materialwart

Art. 16 Zuständigkeiten Stab

Dieser ist zuständig für:

- 1) Vorberatung und Antragstellung an den Sicherheitsvorsteher,
- 2) Vollzug von Entscheiden des Gemeinderates bzw. kantonaler Instanzen oder Bundesinstanzen,
- 3) Erarbeitung von Pflichtenheften der Feuerwehrfunktionäre,
- 4) Erarbeitung der Personal- und Kaderplanung,
- 5) Verwarnung oder Ausschluss von Feuerwehrangehörigen gemäss Artikel 37,
- 6) Vorberatung bei der Beschaffung von Material, Fahrzeugen, Geräten und Alarmierungseinrichtungen und Antragstellung zuhanden des Sicherheitsvorstehers,
- 7) Erstellung eines Jahresprogrammes bis jeweils Ende November des Vorjahres,
- 8) Anmeldung zu Ausbildungskursen und anschliessende Beförderungen für Mannschafts- und Unteroffiziersfunktionen,

Der Stab führt regelmässige Rapporte durch. Der Fourier führt ein Protokoll über die Beschlüsse. Der Leiter Sicherheit wird mit einer Kopie des Protokolls orientiert.

Art. 17 Kommando

Das Kommando setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Kommandant
- 2) Kommandant-Stellvertreter
- 3) Ausbildungschef

Art. 18 Zuständigkeiten Kommando

- 1) Strategische, längerfristige Planung
- 2) Vorbereitung der Jahresplanung
- 3) Vorbereitung der Stabsrapporte
- 4) Entschlussfassung und Anträge an den Stab
- 5) Entscheid von Sofortmassnahmen
- 6) Erstellung und Kontrolle Pendenzenliste

Das Kommando führt regelmässig Rapporte durch.

V. Funktion des Kaders

Art. 19 Kommandant

Der Kommandant im Grad eines Hauptmanns führt die Ortsfeuerwehr und ist für deren Ausbildung verantwortlich. Er führt den hauptberuflich angestellten Materialwart in fachlichen Belangen und erarbeitet mit ihm das Budget. Dieses bespricht er zusammen mit dem Leiter Sicherheit zuhanden des Sicherheitsvorstehers. Er vertritt die Feuerwehr bei of-

fiziellen Anlässen. Der Kommandant ist Mitglied in der Regionalen Führungsorganisation (RFO) und der Feuerwehrkommission Fehraltorf-Hittnau-Pfäffikon-Russikon.

Art. 20 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben. Er unterstützt den Kommandanten in seinen Funktionen. Die Funktion Kommandant-Stellvertreter kann mit der Funktion Ausbildungschef kombiniert werden.

Art. 21 Ausbildungschef

Der Ausbildungschef im Grad eines Oberleutnants ist für die Ausbildung der gesamten Feuerwehr zuständig.

Art. 22 Offiziere

Offiziere im Grad eines Oberleutnants oder Leutnants sind in der Regel als Zugchef, Zugchef-Stellvertreter und für Spezialaufgaben einzusetzen. Dabei können auch verschiedene Funktionen kombiniert werden.

Art. 23 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer im Grad eines Fouriers ist besorgt für das gesamte Rechnungswesen. Er führt die Mannschaftskontrolle, erstellt die Abrechnungen über die auszahlenden Entschädigungen und ist Protokollführer des Stabs. Er führt die Kontrolle über den Übungsbesuch.

Art. 24 Materialwart

Der hauptberuflich angestellte Materialwart im Grad eines Feldweibels leitet den inneren Dienst und sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Depot. Er ist dem Kommandanten gegenüber für den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft des Materials, der Fahrzeuge sowie der Mannschaftsausrüstung verantwortlich. Er führt das Inventar.

VI. Alarmierung

Art. 25 Alarmdispositiv

Das Alarmdispositiv wird vom Stab gemäss den Vorgaben der GVZ und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt und vom Alarmierungsverantwortlichen umgesetzt.

Art. 26 Pagertragepflicht

Der Pager ist jederzeit zu tragen oder in gut hörbarer Nähe zum Feuerwehrangehörigen abzulegen.

VII. Kostenersatz

Art. 27 Verrechnung

Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie für die allfällige Weiterverrechnung sind in den §§ 27, 28, 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuer-

wehrowesen (FFG, LS 861.1) ersichtlich. Die jeweils aktuelle Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der GVZ ist, soweit anwendbar, zu berücksichtigen.

Art. 28 Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Die Feuerwehr kann gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen (FFG, LS 861.1) und § 2 der kantonalen Feuerwehrverordnung bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandanten mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Die Erfüllung des Grundauftrages muss immer gewährleistet sein. Sie kann auch Ausbildungen für Dritte gegen Erhebung eines Kursgeldes durchführen. Die durch das Sicherheitsamt in Rechnung zu stellenden Leistungen erfolgen gemäss der kommunalen Gebührenverordnung zu den im Entschädigungsreglement der Feuerwehr enthaltenen Entschädigungsansätzen.

Art. 29 Trinkgelder

Gespendete Trinkgelder sind dem Fourier zu übergeben und für zusätzliche Getränke und Verpflegung der Feuerwehrangehörigen einzusetzen. Der Fourier führt über diese Bargeldtransaktionen eine einfache Buchhaltung, welche jährlich vom Kommandanten kontrolliert und unterzeichnet wird.

Art. 30 Aufgebote

Die Aufgebote zu Übungen und weiteren Dienstleistungen werden vom Kommandanten erlassen.

Art. 31 Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen.

Art. 32 Verwendung von Uniform, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen

Das Tragen der Uniform und das Benützen von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen sind nur für dienstliche Zwecke gestattet. Der Kommandant kann in besonderen Fällen das Tragen der Uniform an Anlässen des Feuerwehrvereins gestatten.

Art. 33 Umgang mit Material

Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialwart oder dem Übungsleiter zu melden.

Art. 34 Versicherung

Die Gemeinde sorgt gemäss §12 der kantonalen Feuerwehrverordnung für ausreichenden Versicherungsschutz während des Dienstes. Subsidiär kommen die Leistungen aus der Police des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zum Tragen.

Art. 35 Verpflegung

Bei über drei Stunden dauernden Einsätzen ist den Feuerwehrangehörigen eine zweckmässige Verpflegung zu Lasten der Gemeinde abzugeben. Darüber entscheidet der Einsatzleiter.

VIII. Ausbildung

Art. 36 Ausbildungszweck

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit und richtet sich nach den Vorgaben der GVZ.

IX. Disziplarmassnahmen und Ausschluss

Art. 37 Ausschlussgründe

Der Stab kann den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen im Mannschafts- oder Unteroffiziersgrad beschliessen, wenn dieser:

- 1) wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt,
- 2) sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt,
- 3) sich gegen Anordnungen widersetzt,
- 4) die Erfüllung des Feuerwehrdienstes aus gesundheitlichen Gründen gefährden könnte.

Für Ausschlüsse von Offizieren und weitere nicht aufgelistete Fälle ist der Sicherheitsvorsteher zuständig.

Art. 38 Verhinderung

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist den zuständigen Vorgesetzten der Verhinderungsgrund sofort bzw. spätestens vor dem Dienstanlass mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- 1) Krankheit oder Unfall,
- 2) Schwangerschaft,
- 3) Geburt oder Todesfall in der Familie,
- 4) Militär- oder Zivilschutzdienst,
- 5) begründete Ortsabwesenheit,
- 6) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde,
- 7) berufliche Verpflichtungen,
- 8) über die Annahme anderer Entschuldigungsgründe entscheidet der Kommandant.

X. Rechtsmittel

Art. 39 Anordnungen

Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an das Statthalteramt des Bezirks Pfäffikon ZH rekuriert werden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkraftsetzung

Das vorliegende Feuerwehrreglement wurde am 22. Februar 2022 vom Gemeinderat erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Es gilt ab Eintritt der Rechtskraft. Gleichzeitig wird das Reglement der Feuerwehr Pfäffikon vom 27. Februar 1996 aufgehoben.

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber